

**Satzung**  
**über die Erhebung von Verwaltungskosten**  
**und Sondernutzungsgebühren der**  
**Gemeinde Sulzbach (Taunus)**  
**-Verwaltungskostensatzung-**

Aufgrund der § 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S.2013, 134), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36) zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. S. 622), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sulzbach (Taunus) in ihrer Sitzung am 05.09.2013 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten und Sondernutzungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

**§ 1**

**Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erheben der Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus) und die Bürgermeisterin als Ordnungsbehörde sowie die Gemeindewerke Sulzbach (Taunus) gemäß § 15 Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen gemeindlichen Satzungen erhoben werden, werden durch diese Verwaltungskostensatzung nicht berührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Sachliche Kostenfreiheit**

- (1) Kostenfrei sind:
  1. Überwachungsmaßnahmen auf Grund einer Beschwerde, wenn die Überwachungsmaßnahme nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat.
  2. a) mündliche Auskünfte,  
b) einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern, Dateien und Planunterlagen.

3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen; dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 3 Nr. 1 genannten Fälle.
8. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
9. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
10. Entscheidungen über Gegenvorstellung und Aufsichtsbeschwerden,
11. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
12. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach den §§ 80, 80 a der Verwaltungsgerichtsordnung,
13. Ablehnungen von Anträgen wegen Unzuständigkeit oder aus sonstigen formalen Gründen.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist. § 3 bleibt unberührt.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung von Gebühren sind befreit:
1. die Bundesrepublik Deutschland, das Land Hessen und die anderen Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Bundes oder eines Landes für deren Rechnung verwaltet werden.
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
  3. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Zusammenschlüsse in Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Wahrnehmung von kommunalen Pflichtaufgaben und Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung.

4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind.
5. Freie Wohlfahrtsverbände.
6. Gemeinnützige Vereine im Sinne der Abgabenordnung, soweit die Verwaltungshandlung im Zusammenhang mit dem gemeinnützigen Zweck des Vereins steht.
7. Ortsansässige Vereine und politische Parteien, jedoch nur für Auskünfte aus dem Melderegister.

(2)

Absatz 1 findet keine Anwendung auf Gebühren,

1. für Entscheidungen über die Gewährung von Förderungsmitteln und die Übernahme von Bürgschaften im Wohnungsbau und die Verwaltung dieser Förderungsmittel und Bürgschaften sowie
2. für die Entscheidung über
  - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Absatz 1 und 2 sowie
  - b) die Genehmigung der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 12 Absatz 1 und 2
 des Wohnungsbindungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren unmittelbar einem Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen,
2. die Amtshandlungen einen Betrieb nach § 26 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung oder § 26 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung oder ein Sondervermögen mit Sonderrechnung der in Absatz 1 Genannten betrifft, oder
3. die Amtshandlung auch von Personen des Privatrechts (beliebige Unternehmen) erbracht wird.

## § 4

### Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

## § 5

### Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

- (1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
- (2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:
  1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
  2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
  3. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zur Amtshandlung stehen.
- (3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im Voraus festzusetzen.

## § 6

### Gebührenbemessungen in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 50 von Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber € 12,50. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 von Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch € 25.000,00. Im Übrigen gilt:
  1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung abgelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 von Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
  2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu € 2.500,00 zu erheben; Nr. 1 bleibt unberührt.
  3. In den Fällen des Satzes 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens € 25,00.
  4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
  5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 von Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber € 12,50.
- (3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 von Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu € 1.500,00 zu erheben. In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens € 12,50.

- (4) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 von Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruchs jedoch höchstens € 12.500,00. Im Übrigen gilt:
1. In den Fällen des Absatz 2 Nr. 1 beträgt die Gebühr 2,5 von Hundert des angefochtenen Betrages.
  2. In den Fällen des Abs. 2 Nr. 2 ist eine Gebühr bis zu € 1.250,00 zu erheben; Absatz 2 Nr. 4 gilt entsprechend.
  3. In den Fällen des Satz 1 und der Nr. 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens € 12,50.
  4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind € 12,50 zu erheben.
  5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) War in den Fällen der Absätze 1 bis 4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 von Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.
- (6) Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn
1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist, oder
  2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

## § 7

### Auslagen

- (1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Absatz 1 Satz 2 entstehen, werden als Auslagen erhoben. Auslagen sind:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Orts- und Nahbereich,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.
  7. Kostenersatz für Vordrucke.
- (2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben.
  - (3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.
  - (4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Gemeinde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.
  - (5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in § 3 Absatz 1 Nr. 1 und 3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind Auslagen bis zu € 25,00 nicht zu erheben.
  - (6) Bei Kleinbeträgen bis zu € 5,00 kann von einer Erhebung abgesehen werden.

## § 8

### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
  2. wer die Kosten durch eine vor dem Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus) abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat, oder
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 9

### Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Gemeinde Sulzbach (Taunus).

## § 10

### Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Gemeindevorstand der Gemeinde Sulzbach (Taunus), im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## § 11

### Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

## § 12

### Kostenentscheidung

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird Sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
1. die kostenerhebende Behörde,
  2. der Kostenschuldner,
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## § 13

### Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 14

### Erneute Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird die Entscheidung über einen Widerspruch nach § 6 Absatz 2 Nr. 5 dieser Satzung bezüglich der Kosten erneut angefochten, so ist dieses Widerspruchsverfahren kostenfrei.

## § 15

### Gebührentatbestände

#### I. Allgemeine Verwaltungskosten

##### 1. Gebühren

- |         |   |  |               |
|---------|---|--|---------------|
| 1.1     | Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung<br>Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.  | €  | 10,00         |
| 1.2     | Übersendung von Bebauungsplänen als pdf-Datei   | €  | 5,00          |
| 1.3     | Übersendung von Bebauungsplänen in Papierform   | €  | 20,00         |
| 1.3     | Beglaubigung von Unterschriften   | €  | 6,00          |
| 1.4     | Beglaubigung von Abschriften und Fotokopien, je Dokument  | €  | 3,00          |
| 1.5     | Für einfache Amtshandlungen, welche mit einem administrativen Aufwand verbunden sind, wird eine Verwaltungskostenpauschale von € 20,00 brutto erhoben.  |  |               |
| 1.6     | Gebühren sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten über eine ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, und in einer Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören); die Tätigkeit von Hilfskräften (zum Beispiel Schreibkräfte, Registraturkräfte oder Boten) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten |  |               |
| 1.6.1   | Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit  |  |               |
| 1.6.1.1 | Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | je ¼ Stunde                                  | € 18,00       |
| 1.6.1.2 | Beamte des gehobene Dienstes und vergleichbare Angestellte  | je ¼ Stunde                                  | € 15,00       |
| 1.6.1.3 | übrige Beschäftigte   | je ¼ Stunde                                  | € 12,25       |
| 1.6.2   | Gebühren für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit  | 125 v.H. der Gebühr nach 1.6.1.1 bis 1.6.1.3 | € mind. 30,00 |

2.	Auslagen			
2.1	Anfertigen von Kopien je Seite:	bis DIN A-4	€	0,50
2.2	Anfertigen von Kopien je Seite:	ab DIN A-3	€	1,00
2.3	Portokosten für Einschreiben		€	5,00
2.4	Benutzung eines Personenkraftwagens	je km	€	0,40

## II. Besondere Verwaltungskosten

1.	Fundsachenverwahrung			
1.1	Bescheinigung in Fundsachenangelegenheiten		€	6,00
1.2.1	Aufbewahrung einer Fundsache im Wert bis zu 50,00 €		€	6,00
1.2.2	Aufbewahrung einer Fundsache im Wert bis zu 250,00 €		€	10,00
1.2.3	Aufbewahrung einer Fundsache im Wert über 250,00 €		€	20,00
2.	Gebühr für Auswertungen			
2.1	Grundpreis für den Einsatz der Datenverarbeitungsanlage		€	200,00
2.2	Pro angefangene 1000 Datensätze		€	20,00
3.	Gebühren nach BauGB			
3.1	Negativattest gem. § 24 ff.		€	50,00

## III. Ordnungsrechtliche Verwaltungskosten

1.	Festsetzung eines Spezial- oder Jahrmarktes (§ 69 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit §§ 67, 68 GewO) Nach Zeitaufwand	mindestens €		260,00
2.	Genehmigung für Straßensperrungen/ Containeraufstellung/ Baugerüste etc. (§§ 32, 45, 46 StVO)			
2.1	Dauer bis zu einer Woche	€		20,00
2.2	Für jede weitere angefangene Woche	€		15,00
2.3	Jahrespauschale	€		150,00 – 800,00
3.	Sondernutzungserlaubnis für die Nutzung öffentlicher Flächen			
3.1	je Quadratmeter und angefangener Monat	€		2,00
	zuzüglich Genehmigungspauschale von	€		10,00

3.2	Aufstellung von Werbeschildern		
3.2.1	bis 0,6 qm pro Jahr	€	100,00
3.2.2	über 0,6 qm pro Jahr	€	200,00
3.3	Plakate für gewerbliche Werbung		
3.4.1	pro Plakat und angefangene Woche	€	5,00
3.4.2	zuzüglich Genehmigungspauschale von	€	50,00

Ortsansässige Vereine und ortsansässige Parteien sind bei Ortsstraßen für die Ankündigung von Veranstaltungen bis zu vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin von den Sondernutzungsgebühren sowie der Genehmigungspauschale befreit. Gleiches gilt für Straßen- bzw. Nachbarschaftsfeste und gewerbliche Werbung für kurzfristige Aktionen bei einer Nutzung von maximal 7 Tagen.

Die unter Ziffer 3 aufgeführten Beträge werden für politische Wahlwerbung vor einer öffentlichen Wahl in Sulzbach (Taunus) nicht erhoben.

4.	Erlaubnisse nach dem Hessischen Gaststättengesetz		
4.1	Erlaubnis eines vorübergehenden Betriebes eines Gaststättengewerbes	€	10,00
4.2	Anzeigen nach § 3 des Hessischen Gaststättengesetz	€	25,00
5.	Halten von gefährlichen Hunden gemäß der HundeVO		
5.1	Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	€	200,00
5.2	Vorläufige Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	€	100,00
5.3	Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	€	100,00
5.4	Erlaubnis zum Ausbilden von Hunden zu Schutzzwecken	€	75,00
6.	Steuern und Mietwagen		
6.1	Ortskundeprüfung (je Versuch)	€	25,00
6.2	Austausch von Kraftfahrzeugen (je Kraftfahrzeug)	€	25,00
6.3	Neukonzessionierung von Mietwagen		
6.3.1	Für das erste Fahrzeug	€	80,00
6.3.2	Für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	€	40,00

#### 6.4 Neukonzessionierung von Taxen

6.4.1 Für das erste Fahrzeug € 180,00

6.4.2 Für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren € 90,00

#### 6.5 Verkehr mit Taxen und Mietwagen (Mischkonzession)

6.5.1 Für das erste Fahrzeug € 260,00

6.5.2 Für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren € 130,00

### IV. Gewerberechtliche Verwaltungskosten

#### 1. Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bestätigungen, Zulassungen usw.

1.1 Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten, die mit einer dem Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die Möglichkeit eines Gewinnes bieten (§33 c Absatz 1 GewO) € 700,00

1.2 Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes (§ 33 c Absatz 3 GewO) € 50,00

1.3 Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i Absatz 1 GewO) € 3.500,00

1.4 Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§ 34 a GewO) € 1.000,00

#### 1.5 Reisegewerbekarte

1.5.1 befristet bis 3 Jahre € 100,00

befristet bis 5 Jahre € 150,00

1.5.2 Nachträge (z. B. Ergänzung der Handelsgegenstände) € 60,00

### V. Verwaltungskosten des Personenstandswesens

Für Eheschließungen außerhalb der gewidmeten Räumlichkeiten des Standesamtes bis € 250,00

Bereitstellung von Gläsern und Bistrotischen für einen Sektempfang € 25,00

§ 16  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Sulzbach (Taunus), 06.09.2013

Der Gemeindevorstand der  
Gemeinde Sulzbach (Taunus)

*Renate Wolf*

Renate Wolf  
Bürgermeisterin



Veröffentlicht im Sulzbacher Anzeiger am 13.09.2013.